

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0217/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.07.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss wählt Frau/Herrn _____ zu seiner/seinem Vorsitzenden.
2. Der Jugendhilfeausschuss wählt Frau/Herrn _____ zu seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) vom 12.12.1990 in der derzeit geltenden Fassung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus den Ausschussmitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses sowie die stellvertretende Ausschussvorsitzende/den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Vertretungskörperschaft ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach. Wählbar sind mithin ausschließlich Ratsmitglieder.

Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des § 50 Abs. 2, 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) maßgeblich. Diese Absätze lauten:

„(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

...

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des/der Altersvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des/der zuvor gewählten Ausschussvorsitzenden.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	keine	
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja

nein

siehe Erläuterungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2014 zur Verfügung.